

„Kinderschutz macht Schule - erfolgreich nur im Tandem“



Zusammenwirken mit dem Allgemeinen
Sozialpädagogischen Dienst



Frank Schwebke Sachgebietsleiter des ASD
(Fach- und Finanzcontroller)



Fachveranstaltung am 25.03.2015



Gliederung:

1. Aufbau des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (RSO)
2. Regionalität des Kinderschutzes im ASD und der Netzwerkpartner
3. Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
 - a. Kinderschutz durch gesetzliche Grundlagen
 - b. Zusammenwirken der Beteiligten
 - c. Verantwortungen (Schulleiter bis JA)
4. Wie soll der Alltag gestaltet werden?
5. Handlungs- und Verfahrensgrundsätze
6. Beispiele aus der Praxis



1. Aufbau des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (RSO)

ASD Leitung mit Sitz in Neubrandenburg
Sachgebietsleiter (Fach- und Finanzcontroller)

Regionalstandort
NB

Regionalstandort
DM

Regionalstandort
NTZ

Regionalstandort
MÜR

Hauptsachbearbeiter

Hauptsachbearbeiter

Hauptsachbearbeiter

Hauptsachbearbeiter

- Bezirkssozialdienst
- Pflegekinderdienst / Adoption
- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Jugendhilfe im Familienverfahren
- Jugendservices MSE*
- Wirtschaftliche Jugendhilfe

* aktuell Neubrandenburg



2. Regionalität des Kinderschutzes

Gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes Art. 1 zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 3 Abs. 2 sind die Schulen verpflichtet im Netzwerk mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten

Ziel:

- Organisation des ASD und der Netzwerke Kinderschutz an Regionalstandorten
- Netzwerkpartner in Entscheidungs- und Unterstützungsprozessen einbeziehen
- Flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit
- Verfahren im Kinderschutz sind nunmehr abgestimmt



3. Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Schulen des Landkreises MSE (01.07.2014)

a. Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz M-V § 4 Abs. 5
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- KKG Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz

b. Zusammenwirken der Beteiligten

- Umsetzung der Handlungs- und Verfahrensgrundsätze an allen Schulen des LK durch das Staatliche Schulamt Neubrandenburg (an alle Schulleiter übertragen- Schulung durch die Hauptsachbearbeiter des Jugendamtes)

c.. Verantwortungen

- Schule entscheidet in Verantwortung des Schulleiters über die Einbeziehung des Jugendamtes im Kinderschutz
- Bei akuter Gefahr kann der Schulleiter auch die Polizei oder das Familiengericht einbeziehen, oder das Kind in den Notdienst des Jugendamtes geben



4. Wie soll der Alltag gestaltet werden?

Einheitliche Arbeitsgrundlage bilden die Handlungs- und Verfahrensgrundsätze

- Aufschließen und Sensibilisierung aller Lehrer für die Problematik der Sicherung des Kindeswohls
- Meldungen zum Kindeswohl gemäß § 8a im LK MSE

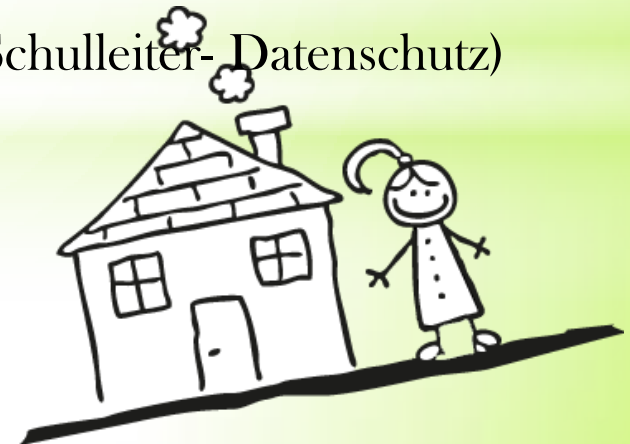
2011	2012	2013	2014
712	663	754	671

- D. h. gezielte Beobachtung der Kinder und Jugendlichen
 - Altersgerechte Entwicklung (z.B. sexualisierte Verhaltensweisen, extremes Unter- bzw. Übergewicht, auffallende Verwahrlosungstendenzen)
 - Auffallende Verhaltensveränderungen (Zurückgezogenheit, Traue, übertriebene Aggressivität, Mobbing)
 - Vernachlässigung oder Anzeichen von sexueller Gewalt (schlechte Versorgung, unklare Elternbeziehung)
 - Spuren von Misshandlungen (körperliche Anzeichen)
 - Unregelmäßiger Schulbesuch



4. Wie soll der Alltag gestaltet werden?

- Rolle des **Kontaktlehrers** als verantwortlicher Ansprechpartner für die Pädagogen der Schulen und den/die Schulleiter/Schulleiterin
 - An jeder Schule des LK ist ein Kontaktlehrer zu benennen.
 - Eine Vertretungsregelung ist aus Sicht des ASD zwingend erforderlich.
 - Koordinierung des Beratungsbedarfes im Schulalltag
 - Hilfe bei der Entwicklung von Schutzplänen (Dokumentationsbogen als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung)
 - Ziel ist es, Sicherheiten zu geben und Fehler zu vermeiden.
 - Erstellung einer Dokumentensammlung „Kinderschutz“
(Vereinbarung, Dokumentationsbogen und Schulnetzwerkkarte)
 - Roter Ordner , fester Platz, regelmäßig in DB, Erläuterung des Verfahrens)
 - Falldokumentation muss gesondert (Schulleiter-Datenschutz) hinterlegt werden



4. Wie soll der Alltag gestaltet werden?

➤ Netzwerk

- Schulen (Kontaktlehrer) sind Partner im regionalen Kinderschutznetzwerk
- Schulnetzwerkkarte muss regelmäßig gepflegt werden (Anlage 3 der Vereinbarung)
- Ansprechpartner sind somit transparent (Polizei, Jugendamt, Ärzte u. a.)
- Anleitung der Kontaktlehrer durch die regionalen Netzwerke unter Federführung des ASD (in der Region Demmin finden bereits regelmäßig Treffen statt.)
- Ziel ist es, dieses Alltagsgeschehen auch auf die anderen RSO zu erweitern (Erfahrungsaustausch und Fortbildung im Kinderschutz)



5. Handlungs- und Verfahrensgrundsätze

1. Handlungs- und Verfahrensgrundsätze (Ablaufschema)
2. Dokumentationsbogen Kinderschutz (DB-KS)
 - Meldung/Beobachtung
 - Fallberatung
 - Schutzplan
 - Meldung Jugendamt/ Familiengericht
3. Schulnetzwerkkarte



Fallbeispiele

Fallsituation aus einer Familie

Beispiel 1: Ein 16-jähriger Schüler erklärt, dass er täglich um 17:00 Uhr zu Hause sein muss. Der Junge beschreibt sein Problem seiner Klassenlehrerin. Durch ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten kann die Problematik aufgelöst werden (z. B. religiöse oder erzieherische Maßnahmen).



Fallbeispiele

Schwierige Situation innerhalb einer Familie

Beispiel 2: Ein Junge (9Jahre) besucht die dritte Klasse und hat sehr selten Pausenbrot bei sich. An der Schulversorgung nimmt er nicht teil. Die Lehrerin beobachtet das ständige Erbetteln von Pausenbrot bei den Mitschülern. Ebenfalls erfragte er Geld für den Imbiss.

Elterngespräche wurden zur Klärung geführt. Der Dokumentationsbogen wurde ausgefüllt und als Arbeitsgrundlage genutzt. Eltern waren bereit und in der Lage, diese Mangelsituation abzustellen.

Das Jugendamt musste nicht in den Fall einbezogen werden.



Fallbeispiele

Verdacht gegenüber einer Person aus dem Umfeld der Schülerin /des Schülers

Beispiel 3: Einer Lehrerin fällt auf, dass eine Schülerin seit einiger Zeit sehr bekümmert wirkt. Die Schülerin fällt auf, weil sie oft nach Schulschluss nicht nach Hause gehen will, in der letzten Zeit bringt sie wiederholt teure Geschenke mit, die sie angeblich vom Nachbar bekommen hat. Seit kurzem schminkt sich die 11-jährige und trägt sehr knappe Kleidung. Durch Aussagen von anderen Mitschülerinnen soll sie sexuelle Kontakte zu einem Mann haben.

Ein Elterngespräch wird geführt. Der Dokumentationsbogen dient als Arbeitsgrundlage. Die Eltern können die Gefahrensituation nicht abwenden.

Durch die Fallberatung in der Schule wird eine akute Gefährdung eingeschätzt die zu einem unmittelbaren Handeln des Schulleiters zwingt. Das Jugendamt ist nunmehr zu informieren.



**IN BESONDEREN
KINDERSCHUTZFÄLLEN=GEMEINSAME
VERANTWORTUNG**

von
Schule
Schulsozialarbeit
Eltern
Jugendamt

LIEBER EINMAL MEHR IN DER
GEMEINSCHAFT

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

